

Betroffenes Luftfahrzeug:

Art des Luftfahrzeuges: Luftsportgerät
Inhaber der Zulassung: verschiedene
Hersteller d. betr. Motoren: BRP-Powertrain GmbH & Co. KG, BRP-Rotax GmbH & Co. KG, Bombardier-Rotax GmbH & Co. KG, Bombardier-Rotax GmbH

Motor: ROTAX 912 iS Sport
 ROTAX 912 UL
 ROTAX 912 ULS
 ROTAX 914 UL

Baureihen: Es sind alle Rotax 912 iS Sport, Rotax 912 UL, Rotax 912 ULS und Rotax 914 UL Motoren betroffen, die in Luftsportgeräten über eine Musterzulassung oder über eine Einzelstückzulassung des Deutschen Ultraleichtflugverbandes (DULV) installiert und zugelassen wurden oder sich im Verfahren der Musterprüfung oder Einzelstückprüfung befinden und solche, die mit einer "vorläufigen Verkehrszulassung" (VVZ) des DULV unter deutschem Kennzeichen mit D - M ... betrieben werden.

Werknummern: Gemäß BRP-Rotax Service Bulletin (SB) SB-912 i-008iS / SB-912-070UL / SB- 914-052UL (ein Dokument) vom 12.10.2017.

Die betroffenen Motoren können in Luftsportgeräten installiert sein, in denen die genannten Rotax-Motoren verbaut sind. Zu identifizieren sind diese betroffenen Motoren durch die Seriennummer nach der Benennung aus dem Servicebulletin:

Kriterium A) Alle Versionen der Typen:

Engine type	Serial number
912 iS Sport	von S/N 7 703 692 bis einschließlich S/N 7 703 732 von S/N 7 704 201 bis einschließlich S/N 7 704 354
912 UL	von S/N 6 772 152 bis einschließlich S/N 6 772 185 von S/N 9 580 001 bis einschließlich S/N 9 580 262
912 ULS	von S/N 6 785 971 bis einschließlich S/N 6 786 198 von S/N 6 786 501 bis einschließlich S/N 6 787 000 von S/N 9 569 001 bis einschließlich S/N 9 569 690 von S/N 9 569 693 bis einschließlich S/N 9 569 702 S/N 9 569 823
914 UL	von S/N 9 575 717 bis einschließlich S/N 9 575 791 von S/N 9 576 001 bis einschließlich S/N 9 576 468

Kriterium B) Ersatzteile:

Weiters sind alle Motoren betroffen, die bei Reparaturen, Wartungen oder Überholungen seit 8. Juni 2016. ausgestattet wurden mit Ventilstößelbaugruppe Teile-Nr. 854861

Bemerkung: Das BRP-Rotax Service Bulletin (SB) SB-912 i-008iS / SB-912-070UL / SB- 914-052UL vom 12.10.2017 ist bei der Selektion der betroffenen Motoren oder Teile maßgeblich.

Gerätenummer: diverse DULV-Datenblätter

Revisionsstand: Originalausgabe

Airworthiness Directive anderer Behörden:

EASA AD 2018-0040 vom 13.02.2018 und LBA-LTA D-2018-045

Betrifft:

(ATA 72) Motor – Ventilstößel-Baugruppe - Kontrolle / Ersatz

Es wurden Fälle von Leistungsabfall und Rückgang der Motordrehzahl bei Rotax 912 / 914 Motoren im Betrieb gemeldet. Eine nachfolgende Untersuchung ergab, dass aufgrund eines Qualitätsmangels im Fertigungsprozess bestimmter Ventilstößel-Baugruppen, die zwischen dem 01.05.2016 und dem 02.10.2017 hergestellt wurden, Bauteilverschleiß an der Kipphebel-Kalotte auftreten kann, der zu Fehlfunktionen des Ventiltriebs führen kann.

Dieser Zustand kann, wenn er nicht erkannt und behoben wird, zu einem rauen Motorlauf und einem Leistungsverlust führen, was möglicherweise zu einer Notlandung mit daraus resultierender Beschädigung des Flugzeugs und einer Verletzung der Insassen führen kann.

Das Luftfahrt-Bundesamt hat zuvor die LTA D-2017-256R1 auf Basis der EASA AD 2017-0208 veröffentlicht, die für BRP-Rotax 912 und 914 zertifizierte Motoren gilt, und eine Inspektion betroffener Teile fordert. BRP-Rotax hat das SB-912-070UL in Verbindung mit dem SB-912-070 herausgegeben, welche zusätzliche Informationen liefern. Diese LTA DULV 2018-001 erweitert die Anwendbarkeit auf unsertifizierte Motoren, die in Luftsportgeräten diverser Hersteller über eine Musterzulassung oder über eine Einzelstückzulassung des Deutschen Ultraleichtflugverbandes (DULV) installiert und zugelassen wurden oder sich im Verfahren der Musterprüfung oder Einzelstückprüfung befinden und solche, die mit einer "vorläufigen Verkehrszulassung" (VVZ) des DULV unter deutschem Kennzeichen mit D-M...betrieben werden.

Aus dem oben beschriebenen Grund fordert diese LTA eine einmalige Inspektion der betroffenen Motoren und, abhängig von den Ergebnissen, den Ersatz betroffener Teile. Diese LTA verbietet auch die Installation betroffener Teile.

Maßnahmen und Fristen:

Durchzuführen wie angegeben, sofern nicht bereits erfolgt:

(1) Innerhalb von 10 Flugstunden oder 90 Tagen, maßgebend ist der zuerst eintretende Zeitpunkt, nach dem Datum der Bekanntgabe dieser LTA, sind die nachfolgenden Maßnahmen durchzuführen:

(1.1) An den Motoren, die mit ihrer Seriennummer im BRP-Rotax Service Bulletin (SB) SB-912 i-008iS oder SB-912-070UL oder SB-914-052UL (ein Dokument) aufgeführt sind, sind die Ventilstößelbaugruppen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des BRP-Rotax SB-912 i-008iS / SB-912-070UL / SB-914-052UL zu kontrollieren.

(1.2) An den in Absatz (1.1) genannten Motoren ist festzustellen, ob an den Ventilstößelbaugruppen mit der Teilenummer (P/N) 854861, den linksseitigen Kipphebeln mit der P/N 854383 und den rechtsseitigen Kipphebeln mit der P/N 854393 ein Bauteilverschleiß der Kipphebel-Kalotte erkennbar ist.

(2) Wenn, wie in Absatz 1.2 dieser LTA gefordert, festgestellt wird, dass betroffene Ventilstößelbaugruppen Verschleißmerkmale aufweisen, dann sind die Ventilstößelbaugruppen vor dem nächsten Flug in Übereinstimmung mit den Anweisungen des BRP-Rotax SB-912 i-008 / SB-912-070 / SB-914-052 zu ersetzen.

(3) Mit dem Datum der Bekanntgabe dieser LTA darf kein betroffener Motor (gemäß Motortyp und Seriennummer aufgeführt im BRP-Rotax SB-912 i-008iS / SB-912-070UL / SB-914-052UL) in ein Flugzeug eingebaut werden, wenn nicht der Motor vorher einer Kontrolle gemäß dieser LTA unterzogen worden ist und in Abhängigkeit von den Beanstandungen die entsprechenden Maßnahmen dieser LTA durchgeführt worden sind.

Zugehörige technische Dokumente:

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive bzw. LTA der anderen Behörden ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von diesen Behörden in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

BRP-Rotax SB-912 i-008iS / SB-912-070UL / SB-914-052UL (ein Dokument) vom 12.10.2017

BRP-Rotax SB-912 i-008 / SB-912-070 / SB-914-052 (ein Dokument) vom 12.10.2017

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großlarch-Morbach einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.